

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bühl (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

### Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl - Teil I

Jedes Bundesland ist dazu verpflichtet, für eine Unterbringung der Asylsuchenden zu sorgen. Dazu werden die Asylsuchenden vor und gegebenenfalls auch nach der Asylantragstellung in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Die Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaats Thüringen befindet sich wie bekannt in Suhl. Seit der Eröffnung dieser Erstaufnahmeeinrichtung steht sie im Fokus der Öffentlichkeit. Bewohner sorgen regelmäßig mit Gewaltausbrüchen für Aufmerksamkeit.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 7/562 vom 23. April 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. September 2020 beantwortet:

1. Mit welcher Rechtsgrundlage sind in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl sowohl die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie 2013/33/EU), als auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention) vom 13. Dezember 2006 umgesetzt worden? Wie werden diese Rechtsgrundlagen kontrolliert und transparent evaluiert?

Antwort:

Die Bundesrepublik Deutschland hat die EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention in nationales Recht umgesetzt. Die entsprechenden Vorgaben finden ihren Niederschlag insbesondere in den Regelungen des Jugendhilfegesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie des Asylgesetzes und werden im Rahmen der Erstaufnahme und -versorgung in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Suhl entsprechend berücksichtigt.

2. Wer beziehungsweise welche Institution führt die Fachaufsicht und wer die Rechtsaufsicht über die Erstaufnahmeeinrichtung Suhl?

Antwort:

Die Erstaufnahme und -versorgung der dem Freistaat Thüringen zugewiesenen Asylbewerber in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl obliegt dem Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Fach- und Rechtsaufsicht über das Thüringer Landesverwaltungsamt für diesen Aufgabenbereich obliegt dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

3. Wurden und werden die Mindestschutzbedingungen für besondere Schutzbedürftige in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl eingehalten (gemäß: Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO) vom 15. August 2018, UN-Konvention vom 13. Dezember 2006 und Richtlinie 2013/33/EU)?

Antwort:

Die Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung regelt Mindestbedingungen für die Aufnahme und Unterbringung in den kommunalen Gebietskörperschaften und findet für die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes keine unmittelbare Anwendung. Gleichwohl orientiert sich die Ausgestaltung der Aufnahme und Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes an den Mindestbedingungen der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welcher soziale Betreuungsschlüssel (gemäß: ThürGUSVO, Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz, Thüringer Verwaltungskostengesetz) kommt in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl zur Anwendung?

Antwort:

Die in der Fragestellung genannten Vorschriften gelten für die Aufnahme und Unterbringung in den kommunalen Gebietskörperschaften und finden für die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes keine unmittelbare Anwendung.

Ein Betreuungsschlüssel wurde für die Sozialbetreuung nicht festgelegt. Die soziale Beratung und Betreuung erfolgt auf vertraglicher Grundlage in Abhängigkeit von den Belegungszahlen.

5. Wurden und werden beim Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl relevante Vorgaben für Bau, Gesundheit, Brandschutz und Unfallverhütung eingehalten? Wie werden diese nachweislich dokumentiert?

Antwort:

Behördliche Auflagen etwa der Stadt Suhl (z. B. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, Brandschutz- oder Hygienebegehungen) werden umgesetzt. Die zuständigen Behörden der Stadt Suhl erhalten entsprechende Fertigstellungsmeldungen und können im Rahmen von Kontrollen die geforderte Umsetzung begutachten.

6. Wer ist beziehungsweise sind der beziehungsweise die Eigentümer der Liegenschaft und Gebäude, die zum Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl genutzt werden? Wie hoch ist die Summe der Mietkosten, die der Freistaat Thüringen seit der Eröffnung der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl gezahlt hat (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Beantwortung der vorgenannten Frage tangiert personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter. Die Eigentümer der Liegenschaften und Gebäude haben auf Nachfrage keine Einwilligung zur Veröffentlichung von Auskünften erteilt.

Insofern wird auf eine Darlegung der Angaben zu den Eigentümern und den aufgeschlüsselten Mietkosten, auch unter Vertrauens Gesichtspunkten und mit Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen, verzichtet. Die Angaben können durch den anfragenden Abgeordneten jedoch im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz eingesehen werden.

7. Wurde und wird auf die Liegenschaften und Gebäude, welche durch die Erstaufnahmeeinrichtung Suhl genutzt werden, die "Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Suhl vom 1. Dezember 2015 (Stadtordnung)" angewendet? Wie wird diese angewendet?

Antwort:

Die ordnungsbehördliche Verordnung "Stadtordnung" vom 1. Dezember 2015 gilt eingeschränkt auch für die Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl, insbesondere für die Beachtung der Ruhezeiten.

Die Einhaltung dieser Regelungen wird kontrolliert.

8. Wurde beziehungsweise wird die Erstaufnahmeeinrichtung Suhl nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert?

Antwort:

Nein

9. Werden aktuelle Verordnungen bezüglich Corona umgesetzt und nachweislich eingehalten? Wie werden die Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende in Bezug auf die Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl umgesetzt?

Antwort:

Geltende rechtliche Bestimmungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl eingehalten.

Alle in Thüringen ankommenden Asylsuchenden werden in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl unter Berücksichtigung pandemischer Gesichtspunkte untergebracht. Isolations- und Quarantänemöglichkeiten stehen in der Liegenschaft zur Verfügung.

Adams  
Minister